

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(22) Rocker e.V.?

1. Auch nicht besser: Heiliggeist e.V.

Die Rechtsform des Vereins nach §§ 21 ff. ist flexibel ausgestaltbar. Manche Satzung oder innere Struktur hat wenig mit Demokratie zu tun, werden bspw. Straftaten unter dem Deckmantel eines Rocker e.V. begangen oder die Grundstruktur des Vereins ignoriert, indem man auf eine Mitgliederversammlung verzichtet (Heiliggeist e.V.). Das ist dann nichts anderes als die rechtsmißbräuchliche Verwendung der Rechtsform des eingetragenen Vereins.

2. Demokratische Struktur?

Es ist ein Irrtum, zu glauben, ein Verein müsse eine demokratische Organisation haben, die etwa den Staatsaufbau widerspiegelt. Dennoch wird diese Auffassung immer wieder an prominenter Stelle vertreten. Gerade etwa die Vereine, die staatliche Aufgaben (mit) übernehmen oder staatliche Finanzmittel erhalten, müßten sich bspw. bei der Amtsdauer ihrer Vorstandsmitglieder an bundesrechtliche Höchstgrenzen analog der Wahlperiode im Deutschen Bundestag o. Ä. halten. Hierbei wird bei Verstößen gar die Konsequenz angedacht, solche Vereine gem. § 395 FamFG zu löschen (s.a. Wagner, Verein und Verband, Rn. 40).

3. Biegen und Brechen...

Der Verein muß hingegen einen Vorstand haben, dieser kann aber aus einer einzigen Person bestehen. Der Verein muß eine Mitgliederversammlung haben, deren Rechte können aber weitgehend beschnitten werden. Der Vorstand kann eine „übermächtige“ Stellung haben; einige Mitglieder können aufgrund der zulässigen Mehrstimmrechte dominieren und bspw. über Vetorechte verfügen. Die Berufung/Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Satzungsänderungen können von der Zustimmung Dritter abhängig gemacht werden – auch der Bischof oder der Rockerboss kommen zu ihrem Recht.

Zuzustimmen ist der Auffassung, daß die Grenzen der Vereinsautonomie überschritten sind und es daher unzulässig ist, wenn die Satzung Willkür ermöglicht. Ob diese Grenze bereits überschritten ist, wenn die Angelegenheiten des Vereins ausschließlich durch bestimmte Mitglieder entschieden werden, „auf deren Auswahl und Kontrolle die übrigen Mitglieder keinen Einfluß haben“, ist jedoch fraglich.

4. Online-Training zu vereinsrechtlichen Themen

Die vorläufige Planung für webinare in den Sommermonaten diesen Jahres wird in den nächsten Tagen veröffentlicht. Näheres und Aktuelles auf der **Website www.wagner-vereinsrecht.com**. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

Am **09.06.2021** um 09:30 Uhr findet das nächste kostenfreie webinar die Auftaktveranstaltung für **Virtuelle Versammlungen 2021** (kostenfrei). Am **10.06.2021** wird die 3-teilige webinar-Reihe bei der Boorberg-Akademie fortgesetzt, die von einem Termin am **17.06.2021** weitergeführt wird. Themen sind „**Hybride und virtuelle Versammlungen 2021**“ (10.06.) sowie „**Vorbereitung Jahreshauptversammlung 2021**“ am 17.06.2021. Die Kosten betragen 169 EUR/netto pro webinar; Anmeldungen unter Fax 0711 – 7385 500 oder unter Richard Boorberg Verlag (Fachakademie), Scharrstraße 2 in 70563 Stuttgart.

5. Anmeldung

Den Anmeldelink und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: **wagner@wagner-vereinsrecht.com**.

6. Praxistip

Es ist einfach zu sagen, daß Streit vermieden werden soll. Jeder Verein tut jedoch gut daran, über Lösungsmechanismen nachzudenken und entsprechende Beratung in Anspruch zu nehmen.

Blieben Sie gesund und heiter – irgendwie...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur (Auswahl)

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <07.06.2021>